

REPUBLIK CHILE

Generalagentur für Kolonisation.

Jahr 1884—1885.

VERTRAG

Nº

Personen

2 3/4

Familie

Kambella

Jean 40 ans, Marie 30 ans
Anna 9, Martha F.

Benjamin Dávila-Larrain,

Generalagent für Kolonisation, im Namen und in Vertretung der Regierung von Chile,
und

der Unterzeichnete, freiwilliger Auswanderer aus seinem Vaterlande,

haben folgende Uebereinkunft geschlossen:

Herr DAVILA - LARRAIN verpflichtet sich:

1. Dem Auswanderer die Summe von Fr. 687.50 vorzustrecken, um den Preis der Reise bis nach Chile für ihn und seine Familie zu ergänzen;
2. demselben unentgeltlich eine Konzession von 40 Hektaren in den Gebieten der südlichen Kolonien von Chile zu erteilen;

3. ihn und seine Effekten landen zu lassen, ihn am Landungsplatze zu logiren, ihn an den Ort seiner Bestimmung zu befördern und während der erforderlichen Zeit bis zu dem Augenblicke, in welchem er in den Besitz seines Loses gesetzt sein wird, zu logiren, **Alles unentgeltlich**;
4. ihm während zweier Jahre **unentgeltlichen ärztlichen Beistand** zu verschaffen;
5. ihm während der Zeit von seiner Ausschiffung bis zum Empfange seiner Konzession einen Betrag von *20 Cents* = **1 Franken** täglich für jede mannbare Person, zum Unterhalte seiner Familie vorzustrecken;
6. ihm während eines Jahres, unter der Form einer monatlichen Pension von *fünfzehn Piaster* = **75 Franken** eine Totalsumme von *hundertundachtzig Piaster* = **900 Franken** vorzustrecken;
7. ihm ein Paar Ochsen, dreihundert Bretter (oder eine Kuh und zweihundert Bretter), 40 Kilogramm Nägel und eine Sammlung von Sämereien, Alles zum laufenden Preise berechnet, zu liefern.

Der unterzeichnete Auswanderer verpflichtet sich:

8. sich mit seiner Familie wenigstens während fünf Jahren auf der ihm zugewiesenen Konzession niederzulassen und sich daselbst dem Landbau zu widmen;
9. alle ihm vorgestreckten Summen, in Geld oder Geldeswert, von welchen die Artikel 1, 5, 6 und 7 handeln, ohne Zins zurückzuzahlen. Die Verfallzeit läuft in acht Jahren, vom Ende des dritten Jahres an gerechnet, ab;
10. die von der Regierung zum Besten der Ordnung in den Kolonien erlassenen Verordnungen zu beobachten und die Tiere und Gegenstände, die ihm geliehen worden, weder zu vermieten noch zu verkaufen bis zu dem Tage, an welchem er ihren Wert ersetzt haben wird.

Der Titel eines Eigentümers wird dem Kolonisten gegeben, sobald er ein Wohnhaus vollendet und wenigstens vier Hektaren Land in guten Kulturstand gebracht haben wird. Jedenfalls ist ihm verboten, seine Konzession vor Ablauf des fünften Jahres zu verkaufen oder zu verpfänden. Nach dieser Frist wird er es tun können, entweder durch Rückzahlung der vorgestreckten Summen an die Regierung oder durch Abgabe einer Hypothek an dieselbe für den noch schuldigen Betrag.

Wenn nach Ablauf von vier Jahren, vom Tage an gerechnet wo ihm das Land übergeben worden, der Kolonist die oben angegebenen Arbeiten nicht ausgeführt haben sollte, so würde er jedes Recht auf die Konzession verlieren und die Regierung von Chile würde darüber zu Gunsten eines Andern verfügen können, nachdem sie durch einen Sachverständigen die vollbrachten Arbeiten hat schätzen lassen, die dann von den von der Regierung gewährten Vorschüssen, von denen in den Artikeln 1, 5, 6, 7 die Rede ist, abgezogen werden. Wenn der Kolonist mit der Schätzung des Sachverständigen nicht einverstanden wäre, so würde er einen zweiten Solchen von sich aus wählen und diese Beiden würden im Falle zwiespaltiger Ansicht ermächtigt sein, einen Dritten zu ernennen.

Zu Urkunde dessen und mit der Erklärung, aus vollem freiem Willen zu handeln, haben alle Beide unterzeichnet:

Porruaux den 30^{ten} Januar 1885
Le General - Agent

